

Positionspapier zur Absicherung der Arbeitskraft vom Bund der Versicherten und der Verbraucherzentrale NRW

Jeder vierte Berufstätige ist durch Unfall oder Krankheit vorzeitig von Erwerbs- oder gar Berufsunfähigkeit bedroht. Nur Wenige haben jedoch für den Ernstfall mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung oder einem ähnlich adäquaten privaten Vertrag vorgesorgt. Viele bekommen aufgrund von Vorerkrankungen gar keinen oder keinen ausreichenden Schutz. Diejenigen, die einen risikoreichen Beruf ausüben, können sich häufig den Schutz nicht leisten. Da es einen gesetzlichen Berufsunfähigkeitsschutz in der bis 2001 vorsorgenden Form nicht mehr gibt und eine staatliche Unterstützung für nach dem 1. Januar 1961 Geborene nur noch als nicht ausreichende Erwerbsminderungsrente existiert, ist eine private Vorsorge unbedingt erforderlich.

Da das bestehende Modell der privaten Vorsorge sich für viele Berufstätige aber als untauglich erwiesen hat, muss es dringend reformiert werden. Konkret sollte jeder potenziell Betroffene ein Anrecht auf eine ausreichende Rente bei Verlust seiner Arbeitskraft haben. Von daher ist eine Rückkehr zum gesetzlichen Berufsunfähigkeitsschutz absolut notwendig. Die Durchsetzung erfordert einen langwierigen Prozess. Um zumindest die derzeitigen Rahmenbedingungen für den Abschluss einer privaten Versicherung zur Absicherung der Arbeitskraft zu verbessern, wenden sich der Bund der Versicherten und die Verbraucherzentrale NRW mit folgenden Forderungen an die Politik und Versicherungswirtschaft:

1. Zugangserleichterung zur privaten qualifizierten Arbeitskraftabsicherung

Voraussetzung für einen besseren Versicherungsschutz ist ein leichter Zugang für versicherungswillige Menschen zum privaten Berufsunfähigkeitsschutz bzw. zu einer qualifizierten Arbeitskraftabsicherung. Dazu zählen folgende Prämissen:

- Als Mindestschutz für Versicherungswillige wird eine Rente aufgrund der Arbeitskraftminderung oberhalb der Grundsicherungsleistungen bis zu

einer möglichen Höhe von monatlich 1.500 Euro ohne oder mit stark vereinfachter Gesundheitsprüfung nach dem Vorbild der betrieblichen Berufsunfähigkeitsversicherung vorgeschlagen.

- Versicherer sollten künftig nicht mehr bestimmte Vorerkrankungen wie Diabetes oder psychische Erkrankungen komplett aus dem Versicherungsschutz ausschließen, sondern stattdessen eine alternative Form einer qualifizierten Arbeitskraftabsicherung anbieten. Können Betroffene aufgrund der Vorerkrankung überhaupt keiner Arbeit mehr nachgehen, erhalten sie dann ebenfalls eine Rente.
- Die Berufsgruppen sind größer zu fassen, damit größere Kollektive entstehen, die einen besseren Risikoausgleich ermöglichen. Alternative Formen einer qualifizierten Arbeitskraftabsicherung können darüber hinaus dazu beitragen, den Versicherungsschutz bezahlbar zu gestalten.

2. Versicherungsnehmer auf Augenhöhe mit Versicherungsunternehmen

Das massive Ungleichgewicht zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer beim Zugang zur Leistung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung oder qualifizierten Arbeitskraftabsicherung muss dringend reduziert werden. Um die Versicherungsnehmer hierbei fachlich zu unterstützen, sind unabhängige, professionelle und flächendeckende Beratungsangebote nötig, die Hilfe bieten bei:

- der Antragsstellung – vor allem bei der Beantwortung der Gesundheitsfragen
- der Beantragung der Rente auf Grund der Arbeitskrafteinschränkung
- der außergerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen auf die vereinbarte Rente im Versicherungsfall
- gutachterlichen Auseinandersetzungen bezüglich des Gesundheitszustandes und Berufsbildes
- gerichtlichen Klärungen, etwa in Form einer speziellen Prozesskostenhilfe bei Streitigkeiten um Leistungen aus der privaten Versicherung. Denn im

Erfolgsfall wird eine private Rente anstelle staatlicher Sozialleistungen gezahlt.

Neben einer professionellen Unterstützung des Versicherungsnehmers bei der Geltendmachung der privaten Rente aufgrund der Arbeitskrafteinschränkung sollten Versicherer ihren Kunden im Leistungsfall verbesserte Möglichkeiten zur Nachprüfung und Nachforderung einräumen. Die Versicherer sollten hierbei rechtlich verpflichtet sein, den Versicherungskunden vor der Anfechtung beziehungsweise vor dem Rücktritt von einem Vertrag sowie vor einer Vertragsanpassung zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Um zu einer fachlich fundierten Beurteilung zu kommen, sollte künftig hierbei ebenfalls eine unabhängige, professionelle Unterstützung von Versicherungskunden in Anspruch genommen werden.

3. Transparenz in Form von Offenlegung der gesamten Datengrundlage

Es gibt keine öffentlich zugängliche ausreichende Datengrundlage zur Kalkulation der Prämie für eine qualifizierte Arbeitskraftabsicherung. Auch für die Annahme von Anträgen und Leistungsprüfungen fehlen ausreichende statistische Grundlagen. Deshalb ist die Offenlegung der Kalkulations- und Rechnungsgrundlagen sowie die Zusammenführung der Daten der privaten Versicherer mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Diese breite Datengrundlage sollte als Basis für die Kalkulation zur Risikoberechnung von Berufsunfähigkeit dienen und daher öffentlich zugänglich gemacht werden.

Dazu gehört, dass die Prozessquote, Schadensquote und Ablehnungsquote aus dem Versicherungsgeschäft regelmäßig auch gesondert auf den Aspekt der Arbeitskraftabsicherung von jedem Unternehmen publik gemacht werden. Das schließt auch die regelmäßige Veröffentlichung von Risikogewinnen aus der Arbeitskraftabsicherung – jeweils nach Tarifgeneration differenziert – mit ein.

Fazit:

Politik, Versicherungswirtschaft und die BaFin sind gefordert, allen einen erleichterten Zugang zur privaten qualifizierten Arbeitskraftabsicherungen zu ermöglichen und ihnen hierbei eine fachliche Unterstützung bei Vertragsschluss und der Leistungsstellung – falls nötig gesetzlich – fest zur Seite zu stellen. Die darüber hinaus notwendige Transparenz beim Datenbestand hilft Interessen- und

Schutzverbänden, Fehlentwicklungen bei den Produkten zur Arbeitskraftabsicherung zu erkennen und gegebenenfalls eine Korrektur zu fordern. Denn möglicherweise ergeben sich bei einer Prüfung Spielräume, um höhere Risiken zu versichern. Auf diese Weise kann ein Mindestschutz für alle Versicherungswilligen geschaffen werden.

Stand: März 2016